

**Allgemeine EquipCare Geschäftsbedingungen
Stand: März 2019**

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Wacker Neuson SE, München, Deutschland („Wacker Neuson“) mit ihren verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Wacker Neuson Group“) ist ein international tätiger Hersteller von Baumaschinen und -geräten („Maschine/n“). Deren Vertrieb erfolgt sowohl direkt durch Gesellschaften der Wacker Neuson Group als auch durch nachgelagerte externe Händler (gemeinsam „Vertriebspartner“) an Kunden der Vertriebspartner („Kunde/n“).
- 1.2 „EquipCare“ ist eine Telematiklösung von Wacker Neuson für ihre Kunden und deren Maschinen. EquipCare zeichnet sich durch eine Vielzahl möglicher Nutzungsarten durch den Kunden aus (die nachfolgenden möglichen Nutzungsarten gemeinsam „Telematikdienste“). Durch einen in bestimmten Maschinen installierten Telematik-Hardwarebaustein („Modul“) werden durch mobile Datenübertragung bestimmte Maschinen- und Bestandsdaten auf Server von Wacker Neuson übertragen. Als Grundfunktionalität werden diese Daten im Auftrag des Kunden an seinen jeweiligen Vertriebspartner als Grundlage für dessen weitere damit zusammenhängende Servicepakete und Dienstleistungen (gemeinsam „EquipCare Services“) übermittelt. Falls in dem entsprechenden Land verfügbar, erhält der Kunde nach entsprechender Registrierung zudem Zugang zu einem von Wacker Neuson betriebenen, webbasierten Portal („Portal“) unter www.equipcare.wackerneuson.com („Zugang“), mit dessen Hilfe der Kunde verschiedene softwarebasierte Dienste in Bezug auf bestimmte Maschinen- oder Bestandsdaten seiner Maschinen nutzen kann. Die Nutzung weiterer Zugangswege zu den Telematikdiensten neben dem Portal, wie z.B. durch eine mobile Softwareapplikation („App“) oder einen direkten Serverzugriff per API ist – sofern in dem jeweiligen Land des Kunden verfügbar – zusätzlich/ alternativ möglich.
- 1.3 Welche Telematikdienste der Kunde konkret nutzen kann, richtet sich nach Verfügbarkeit des einzelnen Telematikdienstes in dem jeweiligen Land, nach dem Angebot des Vertriebspartners des Kunden sowie nach Modell, Modelljahr und Ausstattung der betreffenden Maschine und des Moduls. Die Telematikdienste und deren Bestandteile sind in den jeweils geltenden Produkt- und Preisangaben beschrieben, die bei den Vertriebspartnern erhältlich sind. Die Weiterentwicklung der Maschinen- und Informationstechnologie sowie internetbasierter Dienstleistungen erfordern gelegentlich die Anpassung und Weiterentwicklung der Telematikdienste an neue technische Möglichkeiten sowie an geändertes Nutzerverhalten. In diesem Rahmen behält sich Wacker Neuson vor, die Telematikdienste in für den Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbarer Weise anzupassen. Soweit sich infolge solcher Anpassungen nicht nur unerhebliche nutzungsbezogene Änderungen ergeben, wird Wacker Neuson den Kunden direkt oder über die Vertriebspartner über Art und Umfang der Änderungen informieren.

2. Vertragsstruktur

- 2.1 Die Telematikdienste richten sich ausschließlich an Kaufleute, die bei Abschluss des Vertrags über die Telematikdienste in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) und unterliegen diesen Allgemeinen EquipCare Geschäftsbedingungen („EquipCare AGB“). Entgegenstehende oder von diesen EquipCare AGB abweichende Bestimmungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Wacker Neuson hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 2.2 Die EquipCare AGB sind als Rahmenvereinbarung Grundlage und integraler Bestandteil jeglicher Erbringung von Telematikdiensten. Dies gilt auch, soweit die Telematikdienste durch den Kunden als Grundlage etwaiger anderer EquipCare Services der Vertriebspartner in Anspruch genommen werden. Als Rahmenvereinbarung gelten die EquipCare AGB für alle Maschinen, Module und Portal-Benutzerkonten des Kunden. Die EquipCare AGB sind integraler Bestandteil aller weiteren, durch den Kunden mit dessen Vertriebspartner etwaig abzuschließenden Verträge im Zusammenhang mit den Telematikdiensten. Neben diesen EquipCare AGB gelten für die Nutzung von Websites, Apps oder von APIs im Zusammenhang mit den Telematikdiensten möglicherweise weitere Vertragsbedingungen, die dem Kunden in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme und Bestätigung zur Verfügung gestellt werden und deren vorherige Anerkennung durch den Kunden ebenfalls Voraussetzung für die Nutzung der jeweiligen Dienste bzw. Zugangswege ist.

- 2.3 Die Telematikdienste umfassen die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung maschinenspezifischer und personenbezogener Daten im für die Funktion der Telematikdienste erforderlichen und in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“) bezeichneten Umfang (erhältlich unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads).
- 3. Zustandekommen, Inkrafttreten und Laufzeit von Verträgen, Verhältnis zu Verträgen mit Dritten**
- 3.1 Der jeweilige Vertriebspartner ist erster Ansprechpartner des Kunden für alle Fragen rund um die Telematikdienste. Der Vertrieb, die Aktivierung und Deaktivierung der Telematikdienste erfolgt – unbeschadet Teil I Ziffer 6.4 und Ziffer 9 – ebenfalls durch den Vertriebspartner im Auftrag des Kunden. Bei der Registrierung im Portal, der Einrichtung, Übertragung und Sperrung von Portal-Benutzerkonten („Benutzerkonten“), der Deaktivierung der Telematikdienste, bei technischen Störungen und sonstigen Problemen ist der Vertriebspartner dem Kunden als erster Ansprechpartner behilflich. Preiskonditionen und Leistungsumfang der Telematikdienste richten sich nach dem jeweiligen Angebot der Vertriebspartner.
- 3.2 Vertragspartner des Kunden für die Maschinen, Module und EquipCare Services ist der jeweilige Vertriebspartner. Die Rechte zur Nutzung der zugrunde liegenden Telematikdienste räumt Wacker Neuson dem Kunden jedoch direkt auf Grundlage dieser EquipCare AGB ein, die als Rahmenvereinbarung für alle Benutzerkonten, Maschinen und Module des Kunden gelten. Dementsprechend unterliegt die Nutzung der Telematikdienste durch den Kunden diesen EquipCare AGB.
- 3.3 Bei der Beantragung eines Benutzerkontos, der Bestellung einer Maschine mit Modul oder eines einzelnen Moduls (beides jeweils ein „Modul-Einzelvertrag“) bei einem Vertriebspartner werden diese EquipCare AGB als bindende Vereinbarung zwischen dem Kunden und Wacker Neuson zwingend mitvereinbart. Die EquipCare AGB werden gemäß geltendem deutschen Recht abgeschlossen bzw. einbezogen. Als Grundregel gilt, dass die EquipCare AGB jedenfalls in dem Zeitpunkt einbezogen sind und gelten, in dem der Kunde (a) bei erstmaliger Registrierung im Portal oder (b) auf einer sonstigen Plattform in elektronischer Form oder (c) durch Unterzeichnung eines entsprechenden vom Vertriebspartner dem Kunden zur Verfügung gestellten Bestellformulars den jeweils geltenden EquipCare AGB und dem Abschluss einer AVV (beides erhältlich unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads) wirksam zugestimmt hat.
- 3.4 Die EquipCare AGB treten gegenüber dem Kunden nach vorstehendem Teil I Ziffer 3.3 in Kraft und gelten gegenüber dem Kunden solange, wie der Kunde mindestens über ein aktives Modul (d.h. über mindestens einen Modul-Einzelvertrag) oder über ein Benutzerkonto verfügt. Sofern nicht abweichend vereinbart, tritt jeder im Rahmen der EquipCare AGB geschlossene Einzelvertrag über die Nutzung der Telematikdienste am Tag des Zustandekommens in Kraft und endet nach der mit dem Vertriebspartner im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit. Abweichend hiervon gilt für Laufzeiten von Lizenz- bzw. Abonnements-Verträgen für Telematikdienste grundsätzlich der Tag der Auslieferung bzw. Übergabe der Maschine/ des Moduls an den Kunden als Tag des Inkrafttretens des jeweiligen Einzelvertrags, sofern nicht für einzelne Module oder Maschinen zwischen dem Kunden und dem Vertriebspartner etwas anderes vereinbart ist.
- 3.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Parteien bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht von Wacker Neuson besteht insbesondere im Falle der Verletzung von Teil I Ziffer 7 durch den Kunden.
- 3.6 Jede Kündigung der Telematikdienste durch den Kunden gegenüber Wacker Neuson ist per E-Mail an deactivation.equipcare@wackerneuson.com zu senden. Jede Kündigung von EquipCare Services bzw. Unabhängigen Geschäften ist durch den Kunden an seinen jeweiligen Vertriebspartner als Vertragspartner zu richten (vgl. nachfolgend Teil I Ziffer 3.7).
- 3.7 Vertragspartner des Kunden bei Kauf/ Erwerb der Maschine und des Moduls sowie bei Bestellung von weiteren EquipCare Services, die über die Telematikdienste hinausgehen, ist der jeweilige Vertriebspartner, bei dem der Kunde die Maschine und/ oder das Modul erwirbt bzw. die jeweiligen EquipCare Services bestellt („Unabhängige Kundengeschäfte“). Für alle Unabhängigen Kundengeschäfte gelten die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Bedingungen. Eine etwaige Kündigung, Unwirksamkeit oder Leistungsstörung im Zusammenhang mit den Unabhängigen Kundengeschäften hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit und den Leistungsinhalt der Vertragsbeziehung zwischen Wacker Neuson und dem Kunden betreffend die Telematikdienste.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Im Verhältnis zwischen Wacker Neuson und Kunde sind die Telematikdienste grundsätzlich kostenfrei, sofern nicht abweichend zwischen Wacker Neuson und Kunde vereinbart; das Vertragsverhältnis zwischen Vertriebspartner und Kunde (Unabhängige Kundengeschäfte) bleibt davon unberührt.
- 4.2 Dem Kunden ist bekannt und bewusst, dass die Telematikdienste technische Voraussetzung bestimmter, zum Teil kostenpflichtiger Produkte und sonstiger EquipCare Services im Rahmen Unabhängiger Kundengeschäfte der Vertriebspartner sein können. Für die Inanspruchnahme solcher kostenpflichtigen Produkte und sonstiger EquipCare Services im Rahmen Unabhängiger Kundengeschäfte können – je nach verfügbarem, angebotenen und vereinbartem Modell – Kosten und/ oder Gebühren für den Kunden anfallen. Für die Unabhängigen Kundengeschäfte gelten die Preise und Zahlungsbedingungen der Vertriebspartner.

5. Leistungsvoraussetzungen

- 5.1 Zur Nutzung der Telematikdienste muss die Maschine mit einem funktionsfähigen Modul ausgestattet sein, das entweder ab Werk eingebaut oder nachträglich als Sonderausstattung erworben und durch einen Vertriebspartner installiert wurde.
- 5.2 Für die Nutzung der Telematikdienste benötigt der Kunde eine funktionierende Internetverbindung, ein internetfähiges Endgerät, das auf dem jeweiligen Stand der Technik ist, sowie ein Benutzerkonto mit Zugangsdaten für das Portal, sofern ein Zugang zum Portal in dem jeweiligen Land des Kunden verfügbar und mit dem Vertriebspartner vereinbart ist.

6. Verfügbarkeit und Leistungseinschränkungen

- 6.1 Die Telematikdienste werden durch Wacker Neuson ausschließlich in den Ländern angeboten, die unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads aufgelistet sind. Befindet sich die Maschine mit Modul außerhalb dieser Länder, kann aufgrund fehlender Voraussetzungen für die Telematikdienste keine Leistung erbracht werden. Es besteht somit außerhalb der genannten Länder kein Anspruch auf die Telematikdienste.
- 6.2 Die Telematikdienste und die unter Teil I Ziffer 5 aufgeführten kundenseitigen Leistungsvoraussetzungen können mit Rücksicht auf den Stand der Technik Einschränkungen und Ungenauigkeiten unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs von Wacker Neuson liegen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der von Dritten erbrachten Mobilfunkkommunikation des Moduls, die Mobilfunkverbindung des kundeneigenen Smartphones zur Nutzung etwaiger Apps, des Internets sowie der von Dritten bereitgestellten Kommunikationshardware, die nicht zu der Hardware und den Telematikdiensten von Wacker Neuson gehören.

Da die Telematikdienste über Mobilfunknetze bereitgestellt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der Telematikdienste von der Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes abhängig ist. Schadensersatz bzw. Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit der Mobilfunknetze und der Möglichkeit und Zeitdauer der Datenübertragung sind ausgeschlossen. Eine ungestörte Nutzung der Telematikdienste ist zudem aus technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich. Es können Beeinträchtigungen durch atmosphärische Bedingungen (z.B. Gewitter), topographische Gegebenheiten (z.B. Berge, Täler) oder durch Hindernisse (z.B. Tunnel, Gebäude, Brücken) auftreten. Gleiches gilt für die Genauigkeit und Verfügbarkeit der Positionsbestimmung, die mittels satelliten-gestützter Ortungsverfahren erfolgt, da diese durch Dritte betrieben werden und wetterbedingten oder anderen Ungenauigkeiten unterliegen. Zudem können sich Beeinträchtigungen und Kapazitätsengpässe aus Belastungsspitzen der Telematikdienste, der Mobilfunknetze sowie des Internets ergeben.

- 6.3 Aufgrund höherer Gewalt (z.B. kriegerische Auseinandersetzungen, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen) oder aufgrund der Durchführung notwendiger Wartungs-, Reparatur- oder sonstiger Maßnahmen an technischen Einrichtungen von Wacker Neuson oder an denen Dritter, die Daten, Inhalte, Informationen oder Übertragungskapazitäten bereitstellen, kann es ebenfalls zu unvermeidbaren, vorübergehenden Störungen, Unterbrechungen oder einer Verminderung der Leistungsfähigkeit (Geschwindigkeit) der Telematikdienste kommen. Dies ist kein Mangel und berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von hierauf beruhenden Ansprüchen.
- 6.4 Wacker Neuson kann, ohne damit Schadensersatzansprüche des Kunden zu begründen, den Vertrag nach vorheriger schriftlicher Ankündigung kündigen und die Telematikdienste zeitweise, teilweise oder ganz einstellen, insbesondere bei Vorliegen von folgenden Gründen: (a) der Kunde verstößt trotz Abmahnung

schuldhaft gegen vertragswesentliche Pflichten; (b) durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Kunden wird die Qualität der Telematikdienste beeinträchtigt oder die Funktion der Telematikdienste gestört; oder (c) bei nicht durch Wacker Neuson zu vertretendem Netzausfall oder notwendig werdenden technischen Änderungen der Mobilfunknetze und anderer technischer Systeme.

- 6.5 Wacker Neuson übernimmt keine Haftung für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Archivierungsvorschriften bzw. -fristen des Kunden. Der Kunde hat daher selbst sicherzustellen, dass er seinen entsprechenden spezifischen rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

7. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

- 7.1 Sofern der Kunde ein Benutzerkonto eingerichtet hat, ist er verpflichtet, seine im Portal hinterlegten Kundenkonto- und Kontaktdaten aktuell zu halten.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Nutzung der Telematikdienste erforderlichen Zugangsdaten und Passwörter sorgfältig zu verwahren, Dritten gegenüber geheim zu halten und eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Der Kunde hat die vorstehende Verpflichtung seinen Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmern, Fahrern und Mietern des Kunden (in diesem Teil I jeweils „Bediener“) seiner mit einem Modul ausgestatteten Maschine aufzuerlegen und jeden Bediener darauf hinzuweisen, dass die Maschine über ein Modul mit angeschlossenen Telematikdiensten verfügt.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Mängel an der mit einem Modul ausgestatteten Maschine, die Auswirkungen auf die Telematikdienste haben könnten, das Abhandenkommen der mit einem Modul ausgestatteten Maschine, Schäden und Mängel am Modul selbst sowie Mängel an der Erbringung oder Nutzung der Telematikdienste unverzüglich seinem Vertriebspartner zu melden. Verstößt der Kunde gegen seine Meldepflichten, sind weder die Wacker Neuson Group noch der zuständige Vertriebspartner für daraus entstandene Schäden haftbar.
- 7.4 Die Telematikdienste sind grundsätzlich modul- und maschinenbezogen. Insofern ist es dem Kunden untersagt, ein in seiner Maschine installiertes Modul aus der Maschine auszubauen und in einer anderen Maschine (einschließlich Fremdfabrikate Dritter) zu verwenden. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, verliert der Kunde Anspruch auf die mit dem Modul verbundenen Telematikdienste. Im Falle der Verletzung dieser Pflichten bleiben etwaige vertragliche (Zahlungs-)Pflichten des Kunden unberührt. Ein Ausbau kann zudem zum Verlust von ggf. bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüchen des Kunden für die betreffende Maschine und das betreffende Modul führen.
- 7.5 Mit dem Modul erhält der Kunde eine im Modul fest installierte SIM-Karte („eSIM“). Die eSIM darf vom Kunden nicht aus dem Modul ausgebaut werden und darf nur im Rahmen der Telematikdienste genutzt werden. Der Kunde hat Wacker Neuson von jeglichen Verlusten, Schäden, Strafzahlungen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter hinsichtlich des genutzten Mobilfunkanbieters ergeben, sofern die Nutzung der eSIM durch den Kunden vertragswidrig ist.
- 7.6 Für den Fall, dass der Kunde eine gegen diese EquipCare AGB verstoßende Nutzung von Telematikdiensten oder ein unzulässiges Einwirken auf das für die Telematikdienste bereitgestellte Modul, die eSim oder das Mobilfunknetz durch unberechtigte Dritte feststellen sollte, ist der Kunde verpflichtet, Wacker Neuson unverzüglich per E-Mail an support.equipcare@wackerneuson.com zu informieren.
- 7.7 Der Kunde ist für die etwaige Speicherung von Daten auf seinen kompatiblen Endgeräten selbst verantwortlich.
- 7.8 Der Kunde haftet Wacker Neuson gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus diesen EquipCare AGB entsteht.
- 7.9 Soweit Wacker Neuson im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder die EquipCare AGB von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde Wacker Neuson von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung) frei.

8. Datenschutz und Datennutzung

- 8.1 Wacker Neuson verarbeitet bei der Erbringung der Telematikdienste für den Kunden personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß den Bestimmungen der AVV (erhältlich unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads).

- 8.2 Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass Wacker Neuson selbst und/ oder durch andere Unternehmen der Wacker Neuson Group und/ oder durch beauftragte Dienstleister die von den Modulen übermittelten Daten in nicht-anonymisierter, anonymisierter und/ oder aggregierter Form (d.h. mit und/ oder ohne Personenbezug und mit und/ oder ohne Rückverfolgbarkeit zum Kunden und seinen Mitarbeitern) für eigene Geschäftszwecke nutzen möchte. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere eine Analyse des Zustands der Maschinen bzw. einzelner Komponenten sowie ggf. ihre Geoposition zur Produktbeobachtung, Qualitätskontrolle, Verbesserung und Weiterentwicklung der Telematikdienste sowie zur Entwicklung neuer Dienste. Der Kunde gestattet Wacker Neuson die Nutzung der von den Modulen übermittelten Daten, einschließlich der Übermittlung an Dritte, durch Wacker Neuson, andere Unternehmen der Wacker Neuson Group, Vertriebspartner sowie von diesen beauftragte Dienstleister und räumt Wacker Neuson sowie anderen Unternehmen der Wacker Neuson Group das nicht-ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unentgeltliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein. Den Vertriebspartnern räumt der Kunde das nicht-ausschließliche, zeitlich und inhaltlich auf die Dauer der Nutzung von EquipCare Services beschränkte, unentgeltliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein.
- 8.3 Nutzt ein Bediener die Maschine, so hat der Kunde im Verhältnis zu diesem Bediener der Maschine sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten vorliegen und gegebenenfalls bestehende Rechte der Arbeitnehmer beachtet werden. Wenn und soweit erforderlich, wird der Kunde die Einwilligung der betroffenen Bediener einholen. Auf die AVV (erhältlich unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads) wird verwiesen.

9. Sperrung der Telematikdienste, endgültige Deaktivierung von Modulen

- 9.1 Wacker Neuson behält sich unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte sowie ihrer Rechte gemäß Teil I Ziffer 6.4 dieser EquipCare AGB vor, die Telematikdienste auszusetzen oder zu sperren, wenn der Kunde (a) Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat, (b) die Telematikdienste nicht vertragsgemäß nutzt oder (c) gegen sonstige vertragliche Bestimmungen, insbesondere gegen Teil I Ziffer 11.2 verstößt.
- 9.2 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Deaktivierung der Telematikdienste im Hinblick auf ein bestimmtes Modul und/ oder alle seinem Benutzerkonto zugeordneten Module zu verlangen. Ein solches Deaktivierungsverlangen durch den Kunden ist an die E-Mail-Adresse deactivation.equipcare@wackerneuson.com zu richten und hat folgende Angaben zu enthalten: Modulnummer, Grund der Deaktivierung, Name des Vertriebspartners. Wacker Neuson wird binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang des Deaktivierungsverlangens per Fernzugriff das entsprechende Modul und/ oder das Benutzerkonto insgesamt unumkehrbar deaktivieren. Dem Kunden ist bewusst und er bestätigt hiermit, dass diese unumkehrbare Deaktivierung ihn nicht von etwaig vor dem Deaktivierungsverlangen eingegangenen vertraglichen (Zahlungs-)Pflichten entbindet. Die erneute Inanspruchnahme von Telematikdiensten mit der betreffenden Maschine ist nur nach kostenpflichtiger Nachrüstung der Maschine mit einem neuen Modul durch einen Vertriebspartner möglich.

10. Dauerhafte Weitergabe der Maschine mit Modul

Der Kunde ist verpflichtet, Wacker Neuson jede dauerhafte Weitergabe (z.B. Verkauf, Eigentumsübergang) einer mit einem Modul ausgerüsteten Maschine an einen Dritten („Erwerber“) rechtzeitig, d.h. mindestens vierzehn (14) Tage im Voraus, mitzuteilen. Entscheidend für die Fristeinhaltung ist der Zugang bei Wacker Neuson. Eine solche Mitteilung durch den Kunden ist an die E-Mail-Adresse support.equipcare@wackerneuson.com zu richten und hat folgende Angaben zu enthalten: Modulnummer, Maschinenummer, Kontaktdaten des Erwerbers, Grund und Zeitpunkt der dauerhaften Weitergabe. Teilt der Kunde die dauerhafte Weitergabe nicht fristgerecht mit oder unterlässt der Kunde die Mitteilung, so kann Wacker Neuson insoweit die korrekte Funktion der Telematikdienste und/ oder die Vertraulichkeit der Daten des Kunden nach Veräußerung nicht sicherstellen.

Wenn der Kunde eine Maschine dauerhaft an einen Erwerber weitergibt, ist er dafür verantwortlich, den Erwerber der Maschine darüber zu informieren, dass der Erwerber als Voraussetzung für die Nutzung der Telematikdienste mit Wacker Neuson unter Nennung aller erforderlichen Daten einen neuen Vertrag schließen muss.

Bei jeder dauerhaften Weitergabe der Maschine, die der Kunde mitteilt bzw. von welcher Wacker Neuson sonst Kenntnis erhält, wird der bestehende Zugang des Kunden für dieses Modul ab Übergabe an den

Erwerber bzw. späterer Kenntnis durch Wacker Neuson ohne weiteren Hinweis abgeschaltet. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, von ihm ggf. benötigte Daten aus seinem Benutzerkonto vorher rechtzeitig abzuspeichern.

11. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Der Kunde erhält das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), nicht-übertragbare, nicht-sublizenzierbare Recht, die ggf. per Portal-Zugang von Wacker Neuson zur Verfügung gestellten Telematikdienste und die darüber bezogenen Inhalte und Informationen während der jeweiligen Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Die Nutzung kann in bestimmten Ländern oder Regionen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sein. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes.
- 11.2 Die für die Nutzung der Telematikdienste bereitgestellten Softwareanwendungen dürfen weder verändert, bearbeitet, dekompiert (auch nicht im Wege des Reverse-Engineering), gespeichert oder sonst vervielfältigt werden. Unbeschadet Teil I Ziffer 10 und der Besonderen Bestimmungen für Vertriebspartner (Teil II dieser EquipCare AGB) ist es dem Kunden nicht gestattet, die Telematikdienste und/ oder die für ihre Nutzung bereitgestellten Softwareanwendungen zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder sie anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen oder Dritten eine Nutzung zu gestatten oder ein solche zu dulden.

Teil II: Besondere Bestimmungen für EquipCare Vertriebspartner

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden „Besondere Bestimmungen für Vertriebspartner“ in diesem Teil II der EquipCare AGB gelten ergänzend und ausschließlich für Vertriebspartner, die EquipCare Services in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an ihre eigenen, nachgelagerten Vertriebspartner („Nachgelagerte Vertriebspartner“) und an ihre Kunden vertreiben. Entgegenstehende oder von diesen EquipCare AGB und deren Besonderen Bestimmungen für Vertriebspartner abweichende Bestimmungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Wacker Neuson hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Etwaige bestehende sonstige Vertriebs- bzw. Händlerverträge zwischen dem Vertriebspartner und Gesellschaften der Wacker Neuson Group bleiben hiervon unberührt.

2. Vertriebsrechtseinräumung, Vertragsstruktur, Konditionen, Zahlungsabwicklung

- 2.1 Vorbehaltlich der Anerkennung dieser EquipCare AGB (einschließlich der Besonderen Bestimmungen für Vertriebspartner in diesem Teil II) erhält der Vertriebspartner das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), widerrufliche Recht, EquipCare Services in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an seine Nachgelagerten Vertriebspartner und Kunden zu vertreiben.
- 2.2 Der Vertriebspartner ist weder Vertreter, noch Handelsvertreter, noch Agent von Wacker Neuson, sondern eigenständiger, unabhängiger Wiederverkäufer. Im Rahmen des Weitervertriebs von EquipCare Services schließt der Vertriebspartner mit seinen Nachgelagerten Vertriebspartnern und Kunden folglich separate Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung („Unabhängige Vertriebspartnergeschäfte“). Für alle Unabhängigen Vertriebspartnergeschäfte gelten die jeweils zwischen dem Vertriebspartner einerseits und dessen Nachgelagerten Vertriebspartnern und Kunden andererseits vereinbarten Bedingungen. Zahlungen aus Unabhängigen Vertriebspartnergeschäften erfolgen jeweils zwischen dem Vertriebspartner einerseits und dessen Nachgelagerten Vertriebspartnern und Kunden andererseits.

3. Pflichten des Vertriebspartners

- 3.1 Der Vertriebspartner hat jedem seiner Nachgelagerten Vertriebspartner und Kunden vor Auslieferung der ersten mit einem Modul ausgestatteten Maschine sowohl diese vollständigen EquipCare AGB als auch die AVV (EquipCare AGB und AVV gemeinsam „Basisdokumente“) vorzulegen und die schriftliche Zustimmung seiner Nachgelagerten Vertriebspartner und Kunden zu den Basisdokumenten einzuholen. Die Basisdokumente sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads erhältlich. Der Vertriebspartner ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Pflichten aus den Besonderen Bestimmungen dieser EquipCare AGB (einschließlich der Pflicht zur Einholung zur Zustimmung zu den Basisdokumenten nach dieser Ziffer 3.1) seinen Nachgelagerten Vertriebspartnern vor Auslieferung der ersten mit einem Modul ausgestatteten Maschine weiterzugeben. Dies hat der Vertriebspartner zu dokumentieren, in geeigneter Weise zu archivieren und der Wacker Neuson Group unverzüglich und unaufgefordert durch Übersendung einer Kopie der Zustimmung zu den Basisdokumenten an support.equipcare@wackerneuson.com zuzuleiten.

- 3.2 Der Vertriebspartner hat sämtliche produktbegleitende Hinweise, die durch die Wacker Neuson Group ihren Vertriebspartnern zu den EquipCare Services mitgeteilt oder für deren Vertrieb zur Verfügung gestellt werden (z.B. technische Vorgaben, Sicherheitshinweise, Vorgaben zu Marketingaktionen, Kundendienst etc.) im Rahmen des Vertriebs von EquipCare Services zu beachten, umzusetzen und an seine Nachgelagerten Vertriebspartner weiterzugeben.
- 3.3 Der Vertriebspartner hat drauf zu achten, dass die Telematikdienste, die Voraussetzung, Basis und/oder Bestandteil der durch den Vertriebspartner vertriebenen EquipCare Services sind, von Wacker Neuson nur in bestimmten Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils aktuelle Länder-Aufstellung kann im Internet abgefragt werden unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads. Auf Teil I Ziffer 6.1 wird verwiesen. Befindet sich eine Maschine mit einem Modul außerhalb dieser Länder, können von Wacker Neuson keine Telematikdienste erbracht werden. Der Vertriebspartner darf EquipCare Services folglich nur in diesen verfügbaren Ländern an seine Nachgelagerten Vertriebspartner und Kunden vertreiben.
- 3.4 Der Vertriebspartner steht seinen Nachgelagerten Vertriebspartnern und Kunden als erster Ansprechpartner zu allen Fragen rund um EquipCare Services zur Verfügung und wird diesen First-Level-Support leisten. Dies umfasst unter anderem die Beratung und Betreuung der Nachgelagerten Vertriebspartner und Kunden bei Fragen zu einer etwaigen Registrierung im Portal, der Einrichtung und Übertragung von Benutzerkonten, der Sperrung und Deaktivierung sowie im Falle von technischen Störungen oder sonstigen Problemen.
- 3.5 Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass Kunden das Abhandenkommen ihrer mit einem Modul ausgestatteten Maschine, Schäden und Mängel am Modul selbst sowie Mängel an der Erbringung oder Nutzung von EquipCare Services ihrem Vertriebspartner zu melden haben. Der Vertriebspartner wird solche Meldungen im Rahmen seiner Funktion als autorisierter EquipCare Vertriebspartner aufnehmen, bewerten und ihnen Abhilfe verschaffen.
- 3.6 Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass jeder Eigentümer einer mit Modul ausgestatteten Maschine jederzeit berechtigt ist, die Deaktivierung der Telematikdienste im Hinblick auf ein bestimmtes Modul oder alle seinem Benutzerkonto zugeordneten Module zu verlangen. Ein solches Deaktivierungsverlangen durch den Kunden ist an die E-Mail-Adresse deactivation.equipcare@wackerneuson.com zu richten. Sollte ein Kunde ein solches Deaktivierungsverlangen an seinen Vertriebspartner richten, gleich in welcher Form, hat der Vertriebspartner dieses Deaktivierungsverlangen unverzüglich an die E-Mail-Adresse deactivation.equipcare@wackerneuson.com weiterzuleiten. Jedes Deaktivierungsverlangen bzw. jede Weiterleitung hat folgende Angaben zu enthalten: Modulnummer, Grund der Deaktivierung, Kontaktdaten des Kunden, Name des Vertriebspartners.
- 3.7 Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass jede dauerhafte Weitergabe durch einen Kunden (z.B. Verkauf, Eigentumsübergang) einer mit einem Modul ausgerüsteten Maschine an einen Dritten („Erwerber“) rechtzeitig im Voraus an die E-Mail-Adresse support.equipcare@wackerneuson.com mitzuteilen ist. Sollte ein Kunde eine solche Mitteilung an seinen Vertriebspartner richten, gleich in welcher Form, hat der Vertriebspartner diese Mitteilung unverzüglich an die E-Mail-Adresse support.equipcare@wackerneuson.com weiterzuleiten. Eine solche Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten: Modulnummer, Maschinenummer, Kontaktdaten des Erwerbers, Grund und Zeitpunkt der dauerhaften Weitergabe.
- 3.8 Nutzt ein Dritter (z.B. ein Arbeitnehmer oder Mieter des Vertriebspartners; in diesem Teil II jeweils „Bediener“) eine mit einem Modul ausgestattete Maschine, so hat der Vertriebspartner im Verhältnis zu diesem Bediener der Maschine sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten vorliegen und gegebenenfalls bestehende Rechte des Bedieners beachtet werden. Wenn und soweit erforderlich, wird der Vertriebspartner die Einwilligung der betroffenen Bediener einholen. Auf die AVV (erhältlich unter www.wackerneuson.com/equipcare-downloads) wird verwiesen.

Teil III: Gemeinsame Bestimmungen

1. Regelungsgegenstand, Übertragung der Rechte und Pflichten aus den EquipCare AGB

- 1.1 Die nachfolgenden „Gemeinsame Bestimmungen“ dieser EquipCare AGB gelten sowohl für alle Kunden als auch für alle Vertriebspartner (Kunden und Vertriebspartner in diesem Teil III der EquipCare AGB

gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt) und finden ergänzend zu Teil I und Teil II dieser EquipCare AGB Anwendung.

- 1.2 Unbeschadet Teil I Ziffer 10 darf der Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus diesen EquipCare AGB nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wacker Neuson auf einen Dritten übertragen.
- 1.3 Wacker Neuson ist berechtigt, mit einer Ankündigung in Textform unter Wahrung einer Frist von sechs (6) Wochen seine Rechte und Pflichten aus diesen EquipCare AGB oder einzelnen Diensten ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen der Wacker Neuson Group zu übertragen. In diesem Fall ist der Vertragspartner jedoch dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Vertragsübernahme durch das an Stelle von Wacker Neuson in den betroffenen Vertrag eintretende Unternehmen der Wacker Neuson Group zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Wacker Neuson den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 1.4 Wacker Neuson kann sich für die Erbringung der Telematikdienste Erfüllungsgehilfen bedienen.

2. Haftung, Haftungsbeschränkung, Verjährung

- 2.1 Der Vertragspartner haftet den Gesellschaften der Wacker Neuson Group gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der ihnen durch Zuwiderhandlung des Vertragspartners oder – sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Vertriebspartner handelt – seiner nachgelagerten Vertriebspartner gegen die Pflichten aus diesen EquipCare AGB entsteht.
- 2.2 Soweit eine Gesellschaft der Wacker Neuson Group im Zusammenhang mit einem Verstoß des Vertragspartners oder – sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Vertriebspartner handelt – seiner nachgelagerten Vertriebspartner gegen diese EquipCare AGB, gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, stellt der Vertragspartner die jeweilige Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung) auf erstes Anfordern frei.
- 2.3 Wacker Neuson haftet – vorbehaltlich nachfolgender Regelungen dieses Teils III Ziffer 2.4 bis einschließlich Ziffer 2.8 – nur für Leistungen in den Ländern, in denen nach Teil I Ziffer 6.1 die Telematikdienste von Wacker Neuson ausdrücklich zur Verfügung stehen. Wacker Neuson haftet nicht für Leistungen von Drittanbietern, die nicht zu den Leistungen von Wacker Neuson im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Portals gehören (z.B. Mobilfunknetz, GPS-System, Internet etc.).
- 2.4 Hat Wacker Neuson aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Wacker Neuson beschränkt wie folgt: Eine Haftung von Wacker Neuson besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden unter Ausschluss der Haftung für mittelbare und Folgeschäden begrenzt. Im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung für einen einzelnen Schadensfall für Vermögensschäden auf maximal EUR 10.000,00 begrenzt. Die Haftung für Sachschäden ist im Falle von leichter Fahrlässigkeit auf EUR 50.000,00 der Höhe nach begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der Vertragspartner im Einzelfall nachweist, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 2.5 Soweit der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Wacker Neuson nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Vertragspartners, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 2.6 Schadenersatzansprüche gegenüber Wacker Neuson verjähren, soweit sie nicht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten beruhen und soweit es sich nicht um Personenschäden handelt, nach zwei (2) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vertragspartner von dem Schaden und den ihm zugrunde liegenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Jedoch verjähren vorgenannte Forderungen des Vertragspartners gegenüber Wacker Neuson ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

2.7 Die gesetzliche Haftung von Wacker Neuson für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei der Verletzung einer Garantie der Wacker Neuson und für Ansprüche aus dem jeweils anwendbaren Produkthaftungsrecht bleibt von Teil III Ziffern 2.4 bis einschließlich 2.7 unberührt.

2.8 Soweit die Haftung von Wacker Neuson ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Wacker Neuson.

3. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

3.1 Der Vertragspartner hat bei Nutzung und Weitergabe der im Rahmen der Telematikdienste bereitgestellten und/ oder gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Nutzung und Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

3.2 Der Vertragspartner wird bei Nutzung und vor Weitergabe der im Rahmen der Telematikdienste bereitgestellten und/ oder gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass (a) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt; (b) solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor; und (c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

3.3 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Gesellschaften der Wacker Neuson Group erforderlich, wird der Vertragspartner der Wacker Neuson Group nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der im Rahmen der Telematikdienste bereitgestellten und/ oder gelieferten bzw. der erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

3.4 Der Vertragspartner stellt die Gesellschaften der Wacker Neuson Group von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Gesellschaften der Wacker Neuson Group wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller den Gesellschaften der Wacker Neuson Group in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen

4. Sonstiges

4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser EquipCare AGB bleiben vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Vertragspartners wirken oder – unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaften der Wacker Neuson Group – dem Vertragspartner zumutbar sind. Wacker Neuson behält sich insbesondere vor, jederzeit die Telematikdienste funktional zu erweitern und neue Funktionen zu ergänzen sowie diese EquipCare AGB entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser EquipCare AGB zu Lasten des Vertragspartners werden dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail) rechtzeitig, mindestens aber drei (3) Monate vor deren Inkrafttreten, bekannt gegeben („Änderungsmitteilung“). Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs wird Wacker Neuson den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderungen in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Für den Fall des Widerspruchs bleibt es bei den Bestimmungen der bestehenden EquipCare AGB. Wacker Neuson hat in diesem Fall das Recht, die Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner mit einer Frist von einem (1) Monat zu kündigen.

4.2 Gegen Ansprüche von Wacker Neuson kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein

Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen des Vertragspartners aus den EquipCare AGB oder einem im Zusammenhang mit den Telematikdiensten abgeschlossenen Vertrag beruht.

- 4.3 Diese EquipCare AGB und alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesen EquipCare AGB und den im Zusammenhang mit den Telematikdiensten abgeschlossenen Verträgen, einschließlich außervertraglicher Ansprüche, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 4.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen EquipCare AGB und den Telematikdiensten ist München. Wacker Neuson kann den Vertragspartner auch an seinem Sitz verklagen. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 4.5 Sollte eine Bestimmung dieser EquipCare AGB ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit dieser EquipCare AGB im Übrigen unberührt. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung sollen die Parteien eine Regelung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien, wie sie zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bestanden, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit der Vertragsbestimmung erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.